



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Umsetzung von offenen und standardisierten Schnittstellen in informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen (Gesundheits-IT IOP-Verordnung (GIV)) vom 25.01.2021

Berlin, 19.02.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs .....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen .....	3
§ 2 Schnittstellen in informationstechnischen Systemen in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in Krankenhäusern .....	3

## **1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs**

Der Referentenentwurf der Gesundheits-IT IOP-Verordnung (GiV) verpflichtet Hersteller bzw. Anbieter informationstechnischer Systeme in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in den Krankenhäusern, offene und standardisierte Schnittstellen für die Anwendungen „elektronische Verordnung“ und „elektronische Patientenakte“ zu integrieren. Dies hat bis zum 01. Oktober 2021 zu erfolgen.

Der Intention des Referentenentwurfs ist im Grundsatz zuzustimmen. Die Verbindlichkeit der Implementierungsleitfäden für die Hersteller bzw. Anbieter informationstechnischer Systeme entspricht einer langjährigen Forderung der Bundesärztekammer.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass dies auf die beiden Anwendungen „eVerordnung“ und „elektronische Patientenakte“ reduziert wird. Eine entsprechende Vorgabe muss auch für die Anwendungen „Notfalldaten“ und „eMedikationsplan“ gelten, die bereits in der Versorgung genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass z. B. ein in einer Hausarztpraxis angelegter Notfalldatensatz auch im Falle eines Notfalls in der Notaufnahme eines Krankenhauses ausgelesen werden kann. Dies kann nur durch eine entsprechende Pflicht zur Implementierung offener und standardisierter Schnittstellen gewährleistet werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Verbindlichkeit von Implementierungsleitfäden nicht statisch an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zu koppeln, sondern die Pflicht zur Umsetzung der Leitfäden mit einer angemessenen Übergangszeit an den Zeitpunkt zu knüpfen, an dem die Leitfäden in aktualisierter Fassung in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 384 SGB V aufgenommen werden.

Die Bundesärztekammer empfiehlt, perspektivisch verpflichtende Interoperabilitätsvorgaben für Softwarelösungen, die den nach § 352 SGB V benannten Zugriffsberechtigten zur Verfügung gestellt werden sollen.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **§ 2 Schnittstellen in informationstechnischen Systemen in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in Krankenhäusern**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass informationstechnische Systeme, die in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in den Krankenhäusern eingesetzt werden, offene und standardisierte Schnittstellen für die Anwendungen „elektronische Verordnung“ und „elektronische Patientenakte“ zu integrieren haben. Dies hat bis zum 01. Oktober 2021 zu erfolgen.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die verpflichtenden Vorgaben lediglich bezogen auf die Anwendung „eVerordnung“ und „ePA“ gelten sollen. Im Gegensatz zu diesen Anwendungen finden die Anwendungen „Notfalldaten“ und „eMedikationsplan“ bereits verstärkte Verbreitung in den Arztpraxen. Es ist daher dringend geboten, auch für diese Anwendungen sicherzustellen, dass eine Interoperabilität über die informationstechnischen Systeme der unterschiedlichen Versorgungsektoren sichergestellt wird. Ohne solche Vorgaben können Gefährdungen von Patienten auftreten, wenn bspw. ein in der hausärztlichen Versorgung angelegter Notfalldatensatz nicht in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder in einem

Rettungswagen ausgelesen werden kann bzw. das Auslesen zu verfälschten Informationen führt. Insofern wird auch auf den allgemeinen Teil der Begründung des Verordnungsentwurfs Bezug genommen, in dem unter dem Kapitel Nachhaltigkeitsaspekte explizit das Ziel 3b „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden“ betont wird. Lässt der Verordnungsgeber die Anwendungen „Notfalldatensatz“ und „eMedikationsplan“ unberücksichtigt, wird die Erreichung dieses Ziels in Frage gestellt.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Verbindlichkeit von Implementierungsleitfäden nicht statisch an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zu koppeln, sondern eine dynamische Regelung zu treffen. Die Leitfäden der Anwendungen entwickeln sich weiter. Daher sollte eine Pflicht zur Umsetzung der Leitfäden bestehen, sobald diese in aktualisierter Fassung in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 384 SGB V aufgenommen wurden. Dabei sollte jedoch eine angemessene Übergangszeit bestimmt werden.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

§ 2 sollte wie folgt geändert werden:

„In informationstechnische Systeme, die in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in Krankenhäusern eingesetzt werden, müssen

1. *bis zum 01.07.2021 die in dem*

a. „Implementierungsleitfaden Primärsysteme – Notfalldatenmanagement“ sowie dem

b. „Implementierungsleitfaden Primärsysteme – eMedikationsplan“ und

2. *bis zum 01.10.2021 die in dem*

a. „Implementierungsleitfaden Primärsysteme – Elektronische Patientenakte (ePA)“  
sowie dem

b. „Implementierungsleitfaden Primärsysteme – E-Rezept“

der Gesellschaft für Telematik festgelegten Schnittstellen integriert und dabei die in den Leitfäden enthaltenen Vorgaben erfüllt werden. Maßgeblich für die korrekte Implementierung der Schnittstellen in die informationstechnischen Systeme ist die jeweils ~~zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung~~ gültige und im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 384 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch veröffentlichte Fassung der Leitfäden. Die in den jeweiligen Fortschreibungen der Implementierungsleitfäden enthaltenen Vorgaben sind spätestens 6 Monate nach deren Aufnahme in das Interoperabilitätsverzeichnis umzusetzen.“